

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 582. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu Nummer 1:

Im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer biomarkerbasierter Tests nach den Gebührenordnungspositionen 19503 bis 19506 in den Abschnitt 19.4.5 EBM durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 und 570. Sitzung am 15. September 2021 wird die Abrechnungsvoraussetzung der früheren Gebührenordnungsposition 19501 für diese Gebührenordnungspositionen entsprechend aufgenommen.

Zu Nummern 2 und 3:

Mit dem vorliegenden Beschluss werden aufgrund eines geänderten Verweises im § 87 Abs. 2 SGB V die jeweils ersten Bestimmungen zu den Abschnitten 32.2 und 32.3 EBM an den aktuellen Bezug im SGB V angepasst. Zudem wird der Verweis auf die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen dynamisch ausgestaltet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. April 2022 in Kraft.